

Wahlanordnung

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2010-2014

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde hat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2010 - 2014 auf den **25. April 2010** angeordnet. Gemäss Gemeindeordnungen sind an der Urne zu wählen:

- 7 Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates
- 5 Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
- 5 Mitglieder und Präsident/in der Primarschulpflege
- 5 Mitglieder und Präsident/in der Oberstufenschulpflege
- 5 Mitglieder und Präsident /in der Ref. Kirchenpflege
- 4 Mitglieder der Fürsorgebehörde

Allfällig notwendig werdende 2. Wahlgänge finden am 13. Juni 2010 statt.

Die Durchführung dieser Wahlen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und der dazugehörigen Verordnung sowie nach den entsprechenden Gemeindeordnungen.

Wahlvorschläge

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Wählbar in die Ref. Kirchenpflege ist jede gemäss Art. 20 der Ref. Kirchenordnung vom 17. März 2009 stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein und ist bis spätestens **28. Januar 2010** dem Gemeinderat, Kugelgasse 2, 8492 Wila, einzureichen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (pro Behörde); sie kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Wila erhältlich.

Publikation der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gedruckte Wahlzettel

Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht und stimmen die provisorischen Vorschläge mit den definitiven überein, kommen nach dem Gesetz über die politischen Rechte gedruckte Wahlzettel zur Anwendung. Andernfalls wird die betreffende Wahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.